

**NÄHE
IST
UNSERE
STÄRKE**

Brief zur Betriebsratswahl

Konstituierende Sitzung



dbb
beamtenbund
und tarifunion

Was bedeutet konstituierende Sitzung?

Ein neu gewählter Betriebsrat wird erst **handlungsfähig**, kann also erst dann Beteiligungsrechte wahrnehmen und einfordern, wenn er die für die Geschäftsführung und Vertretung nach außen erforderlichen Organe gebildet hat. Dies geschieht in der ersten Sitzung des Betriebsrats nach der Wahl, der sog. konstituierenden Sitzung (§ 26 BetrVG). Hat sich der Betriebsrat noch nicht konstituiert, muss ein Arbeitgeber auch nicht mit ihm verhandeln.

Wie kommt die konstituierende Sitzung zustande?

Der Wahlvorstand hat die gewählten Betriebsratsmitglieder **vor Ablauf einer Woche nach dem Wahltag** zur konstituierenden Sitzung einzuladen (§ 29 Abs. 1 Satz 1 BetrVG). Bei der Fristberechnung ist der Wahltag nicht mitzurechnen. Da es sich bei der Frist von einer Woche um eine Ordnungsvorschrift handelt, bleiben geringfügige Überschreitungen ohne Rechtsfolgen. Die Wochenfrist bezieht sich nur auf die Einladung, nicht auf die Durchführung der Sitzung. Der **Zeitpunkt** der konstituierenden Sitzung bestimmt sich nach der Amtszeit des bisherigen Betriebsrats. Ist diese bereits abgelaufen, so ist die Sitzung kurzfristig anzuberaumen; ansonsten ist die konstituierende Sitzung spätestens am ersten Tag der Amtszeit des neuen Betriebsrats durchzuführen.

Achtung: Der Wahlvorstand muss in jedem Fall eine **betriebsratslose Zeit vermeiden**, da in dieser Zeit der Arbeitgeber Maßnahmen veranlassen kann, ohne dass ein Betriebsrat zu beteiligen ist. Die Sitzung ist auch anzuberaumen, wenn die Wahl angefochten wurde.

Wie muss die Einladung aussehen?

Ein Hinweis in der Einladung darauf, dass es sich um die konstituierende Sitzung handelt, genügt. Einer besonderen Tagesordnung mit Auflistung der anstehenden Wahlen bedarf es nicht, da der Gegenstand dieser Sitzung gesetzlich festgelegt ist (§ 26 Abs. 1 BetrVG).

Wer nimmt an der konstituierenden Sitzung teil?

Ein Teilnahmerecht an der Sitzung steht nur dem **Wahlvorstandsvorsitzenden**, nicht aber den übrigen Wahlvorstandsmitgliedern zu. Nur wenn der Wahlvorstandsvorsitzende verhindert ist, entsendet der Wahlvorstand ein anderes Wahlvorstandsmitglied in die konstituierende Sitzung. Teilnahmeberechtigt und daher vom Wahlvorstand zu laden sind alle **gewählten Betriebsratsmitglieder**. Ersatzmitglieder gehören nicht hierzu. Nur wenn dem Wahlvorstand die Verhinderung eines ordentlichen Betriebsratsmitglieds be-

kannt ist oder ein gewähltes Mitglied nach der Wahl erklärt hat, die Wahl nicht anzunehmen, ist das zuständige **Ersatzmitglied** zu laden (§ 25 Abs. 1 BetrVG).

Trotz der beschränkten Funktion der konstituierenden Sitzung (Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters und ggf. Wahl von Ausschussmitgliedern) sind auch die **Schwerbehindertenvertretung** sowie ein **Vertreter der Jugend- und Auszubildendenvertretung** teilnahmeberechtigt und daher auch zu laden (strittig, wie hier zum PersVRecht VG Ansbach 19.4.2005, ZfPR 2006, 101; a.A. VGH Bayern 31.7.1996, zit. nach juris). Denn beide haben das Recht (aber nicht die Pflicht), **an allen Sitzungen** des Betriebsrats – unabhängig von den dort behandelten Tagesordnungspunkten – beratend teilzunehmen (§ 67 Abs. 1 Satz 1 BetrVG; § 95 Abs. 4 Satz 1 SGB IX). Wurden Schwerbehinderten- und Jugend- und Auszubildendenvertretung nicht geladen, sind die in der Sitzung gefassten Beschlüsse, also die Wahlen, aber dennoch wirksam (Lorenzen u.a., BPersVG, Komm. § 40 Rn. 28; Ilbert u.a., BPersVG, Komm., § 40 Rn.6). **Kein Teilnahmerecht** an der konstituierenden Sitzung steht Gewerkschaftsbeauftragten und dem Arbeitgeber zu.

Und wer leitet die Sitzung?

Die **Leitung der konstituierenden Sitzung** obliegt zunächst, nämlich bis zur Wahl eines Wahlleiters aus dem Kreis der Betriebsratsmitglieder, dem **Wahlvorstandsvorsitzenden** oder – bei dessen Verhinderung – einem anderen Mitglied des Wahlvorstands im Namen des gesamten Wahlvorstands. Für die **Wahl des Wahlleiters** ist kein besonderes Verfahren vorgeschrieben. Gewählt ist das Betriebsratsmitglied, das die einfache Mehrheit erhält. Wählbar sind alle Betriebsratsmitglieder einschließlich der Ersatzmitglieder, die ein verhindertes ordentliches Mitglied vertreten. Im Zeitpunkt der Bestellung des Wahlleiters erlischt das Amt des Wahlvorstands. Das Wahlvorstandsmitglied, das die Sitzung bis dahin geleitet hat, muss daher die Sitzung verlassen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn es selbst Betriebsratsmitglied ist.

Welche Wahlen sind anschließend durchzuführen?

In der konstituierenden Sitzung werden der **Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende** sowie die **Mitglieder des Betriebsausschusses** und ggf. der weiteren Ausschüsse gewählt. Darüber hinaus werden in der Regel die **Freistellungswahlen** in einer sich unmittelbar an die konstituierende Sitzung anschließenden Sitzung durchgeführt (vgl. hierzu den Betriebsrats-Brief des dbb zum Freistellungsverfahren).

Wie werden der Vorsitzende und sein Stellvertreter bestimmt?

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Betriebsratsmitglieder. Betriebsratsmitglieder, die an der Teilnahme der konstituierenden Sitzung **verhindert** sind, können gewählt werden, wenn sie schriftlich ihre Bereitschaft zur Kandidatur und Annahme des Amtes niedergelegt haben. **Ersatzmitglieder** sind, wenn sie für ein verhindertes ordentliches Betriebsratsmitglied an der konstituierenden Sitzung teilnehmen, wahlberechtigt, wählbar aber nur dann, wenn sie endgültig für ein ausgeschiedenes Mitglied nachgerückt sind. Die vorgeschlagenen **Bewerberinnen/Bewerber können mitwählen** und sich auch selbst ihre Stimme geben.

Die Wahlen können nur durchgeführt werden, wenn der Betriebsrat **beschlussfähig** ist. Es muss die Hälfte der Mitglieder anwesend sein (§ 33 Abs. 2 BetrVG). **Besondere Wahlvorschriften bestehen nicht.** Der Betriebsrat kann deshalb selbst darüber befinden, ob geheim, offen, mit Stimmzetteln, durch Aufstehen, Handzeichen, Zuruf oder in anderer Weise gewählt werden soll, sofern nur das Ergebnis eindeutig feststellbar ist. Dem Antrag auch nur eines Mitglieds oder einer Minderheit auf **geheime Abstimmung** sollte im Hinblick auf demokratische Gepflogenheiten entsprochen werden; einklagbar ist dies aber nicht. Bei Stimmgleichheit ist ein **Losverfahren** durchzuführen (z. B. Münzwurf).

Und wie werden die Mitglieder des Betriebsausschusses und ggf. weiterer Ausschüsse bestimmt?

In der konstituierenden Sitzung sollen in **Betrieben mit neun oder mehr Arbeitnehmern** neben dem Vor-

sitzenden und seinem Stellvertreter auch die Mitglieder des Betriebsausschusses (§ 27 BetrVG) gewählt werden; diesem Gremium, das die laufenden Geschäfte des Betriebsrats führt, gehören neben dem **Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden** zwischen **drei bis neun weitere Ausschussmitglieder** an – je nach Größe des Betriebsrats. Die Wahl erfolgt auf Grund von Vorschlägen aus der Mitte des Betriebsrats **geheim** und nach den Grundsätzen der **Verhältnisswahl** – bei nur einem Vorschlag nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

Nach dem gleichen Verfahren kann der Betriebsrat in der konstituierenden Sitzung in Betrieben mit mehr als 100 Arbeitnehmern **weitere Ausschüsse** bilden (§ 28 BetrVG). In Betrieben mit **101 bis 200 Arbeitnehmern** – die nur sieben Betriebsratsmitglieder haben und daher keinen Betriebsausschuss bilden – können solche Ausschüsse nur die **Sachentscheidung des Betriebsratsplenums vorbereiten**. Erst in Betrieben mit **201 und mehr Arbeitnehmern** und damit einer Betriebsratsgröße von mindestens 9 Mitgliedern, in denen deshalb auch ein Betriebsausschuss zu bilden ist, können den weiteren Ausschüssen **Aufgaben zur selbstständigen Erledigung** übertragen werden.

Stand: 10/2017



Herausgegeben
von der Bundesleitung des
dbb beamtenbund und tarifunion
Friedrichstraße 169
10117 Berlin
www.dbb.de